

1 Glossar der Mouse Over

Zentrale Begriffe in der Erhebung sind mit einem sogenannten *Mouse Over* hinterlegt. Wenn Sie mit der Maus über ein [blaues](#) Wort fahren, erscheint eine entsprechende Erläuterung. Hier finden Sie alphabetisch sortiert die Begriffe und die dazugehörigen Erläuterungen.

Bereich 1: Angaben zum Träger

| | | |
|--|---------|---|
| Rechtlicher Träger | 1.2 | Träger als juristische Person |
| Verwaltungsstelle oder Dienstleister | 1.2 | Übertragung von Verwaltungsaufgaben an eine Institution, die diese für seine Mitglieder in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Alle beteiligten Träger bleiben rechtlich eigenständig. |
| Trägerverbund | 1.3/1.4 | Rechtlich konstituierter Trägerverbund (mit eigener Rechtsform) entstanden aus der Fusion von zwei oder mehr Trägern. |
| Rechtsform des Trägers/Trägerverbundes | 1.4 | Die Rechtsform des Trägers/Trägerverbunds ist der Satzung des Rechtsträgers der Einrichtung zu entnehmen. |

Bereich 2: Angaben zur Einrichtung

| | | |
|------------------------------|--------------------------------|---|
| Grundsaniert | 2.5 | Eine Grundsaniierung liegt dann vor, wenn mindestens drei Gewerke vollständig saniert und die Abschreibungen neu festgesetzt wurden. |
| Pädagogisches Gruppenkonzept | 2.9/ 2.10/ 2.11/ 2.12 | Gemeint sind die tatsächlichen Gruppenstrukturen der Einrichtung. Die Informationen zu den Gruppen nach KiBiz werden dem KiBiz.web entnommen. |
| § 48 KiBiz | 2.13 | § 48 KiBiz: Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Diese werden ab dem KiGa-Jahr 2020/2021 gefördert. |

Bereich 3: Angaben zum Personal

Pädagogisches Personal

| | | |
|---------------------------------|---|---|
| Einrichtungsleitung | 3 | Personal, das für die Leitung einer Einrichtung vorgesehen ist; dazu gehört auch die Funktion der stellvertretenden Leitung. |
| Sozialpädagogische Fachkräfte | 3 | Personal gem. § 2 Abs. 2 Personalverordnung KiBiz (z. B. staatlich anerkannte ErzieherInnen, HeilpädagogInnen, HeilerziehungspflegerInnen, AbsolventInnen von Studiengängen der Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung sowie weiterer einschlägiger Studiengänge mit mind. sechsmonatiger Praxiserfahrung) und Personal gem. § 10 Abs. 2 Personalverordnung KiBiz (Personal mit mind. 95 Creditpoints im Rahmen eines Hochschulstudiums) |
| Ergänzungskräfte | 3 | Personal gem. § 2 Abs. 4 Personalverordnung KiBiz (z. B. KinderpflegerInnen, SozialassistentInnen, HeilerziehungspflegerInnen, KrippenerzieherInnen, HortnerInnen) |
| Auszubildende | 3 | Personal gem. § 6 Abs. 1 Personalverordnung KiBiz (Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zu ErzieherInnen oder HeilerziehungspflegerInnen oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht) sowie Personal gem. § 10 Abs. 3 Personalverordnung KiBiz |
| BerufspraktikantInnen | 3 | gem. § 6 Abs. 1 Personalverordnung KiBiz |
| Sonstiges Betreuungspersonal | 3 | Jegliches weiteres Betreuungspersonal, darunter Personal gem. § 2 Abs. 3 Personalverordnung KiBiz (z. B. Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen und Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden) und Personal gem. § 11 Abs. 2 Personalverordnung KiBiz |
| Zusätzliches Personal allgemein | 3 | Zusätzliches Personal meint Personal, dass neben der Kindpauschale auch aus KiBiz-Mitteln (KiBiz §§ 42, 43, 44, 45 und 46) und weiteren Töpfen, bspw. Sprach-Kita-Bund/ Eingliederungshilfe gem. Landesrahmenvertrag, FlNK finanziert werden. Haben Sie Personal, das mit mindestens einem Stellenanteil durch die Kindpauschale finanziert wird und zusätzlich durch weitere Töpfe (u.a. KiBiz-mittel §§ 42-46; Sprach-Kita-Bund, etc.) finanziert werden, sind in der Angabe alle Stunden differenziert nach ihrer Finanzierung anzugeben. Beispiel: Eine Person wird zu 70 Prozent aus der Kindpauschale finanziert und zu 30 Prozent mit Mitteln der Eingliederungshilfe gem. Landesrahmenvertrag, so sind diese Stunden an den entsprechenden Stellen einzutragen (70 Prozent bei sozial-pädagogischen Fachkräften; 30 Prozent der Stunden bei "Zusätzliches pädagogisches Personal im Bereich Inklusion"). Wird eine Person hingegen zu 100 Prozent aus bspw. Sprach-Kita-Bund finanziert, ist diese nicht anzugeben, da hier keine KiBiz-Mittel in Anspruch genommen werden. |

| | | |
|--|-------------|--|
| Zusätzliches päd. Personal im Bereich Inklusion | 3 | Personal, das vollständig oder mit einem Stellenanteil (sowohl Kindpauschale als auch Eingliederungshilfe) dem Bereich Inklusion zugeordnet ist. |
| Zusätzliches päd. Personal im Bereich Familienzentrum | 3 | Personal, das vollständig oder mit einem Stellenanteil (finanziert durch KiBiz-Mittel § 42 KiBiz) dem Bereich Familienzentrum zugeordnet ist |
| Zusätzliches päd. Personal im Bereich Sprachförderung/Sprach-Kita Bund | 3 | Personal, das vollständig oder mit einem Stellenanteil (finanziert durch KiBiz-Mittel § 45 KiBiz/ Mittel des Bundes) dem Bereich Sprachförderung/Sprach-Kita Bund zugeordnet ist |
| Zusätzliches päd. Personal im Bereich PlusKITA | 3 | Personal, das vollständig oder mit einem Stellenanteil (finanziert durch KiBiz-Mittel § 44 KiBiz) dem Bereich plusKITA zugeordnet ist |
| Vertretungskräfte | 3.6/ 3.7 | Personal, das Personen vertritt, die durch die Kindpauschale finanziert werden und länger als sechs Wochen krankgeschrieben sind; das Vertretungspersonal ist temporär und ausschließlich für diese Zwecke einzusetzen; dies können z. B. Personal von Zeitarbeitsfirmen oder Honorarkräfte sein |
| nicht-pädagogisches Personal | | |
| Auszubildende, PraktikantInnen, FSJlerInnen (nicht pädagogisch) | | z. B. Auszubildende und PraktikantInnen in der Verwaltung (z. B. Bürokaufmann bzw. -frau im Rechnungswesen) |
| Wirtschafts- und Verwaltungspersonal | | Personal aus den Bereichen Personalverwaltung, Rechnungswesen, Sekretariat, etc. Personen, die bei einer Einrichtung selbst bzw. beim Träger angestellt sind und dieser Einrichtung vollständig oder mit einem Stellenanteil zugeordnet sind |
| Sonstiges nicht-pädagogisches Personal | | z. B. AlltagshelferInnen, Personal-/Betriebsrat, Mitarbeitervertretung; Personen, die bei einer Einrichtung selbst bzw. beim Träger angestellt sind und dieser Einrichtung vollständig oder mit einem Stellenanteil zugeordnet sind |
| Studententypen | | |
| Fachkraftstunden | | Fachkraftstunden sind Stunden, die von Personal gem. § 2 Abs. 2 Personalverordnung KiBiz erbracht werden (z. B. staatlich anerkannte ErzieherInnen, HeilpädagogInnen, HeilerziehungspflegerInnen, AbsolventInnen von Studiengängen der Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung sowie weiterer einschlägiger Studiengänge mit mind. sechsmonatiger Praxiserfahrung oder Personal gem. § 10 Abs. 2 Personalverordnung KiBiz (Personal mit mind. 95 Creditpoints |

im Rahmen eines Hochschulstudiums) erbracht werden. Hierunter können auch Stunden fallen, die von BerufspraktikantInnen erbracht werden.

Ergänzungskraftstunden Ergänzungskraftstunden sind Stunden, die von Personal gem. § 2 Abs. 4 Personalverordnung KiBiz erfüllt werden, z. B. KinderpflegerInnen, SozialassistentInnen, HeilerziehungspflegerInnen, KrippenerzieherInnen, HortnerInnen. Hierunter können auch Stunden fallen, die von Auszubildenden und/oder BerufspraktikantInnen erfüllt werden.

Sonstige Personalkraftstunden Hierunter fallen die Stunden, die von weiterem Betreuungspersonal, darunter Personal gem. § 2 Abs. 3 Personalverordnung KiBiz (z. B. Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen und Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden) und Personal gem. § 11 Abs. 2 Personalverordnung geleistet werden. Hierunter können auch Stunden fallen, die von Auszubildenden und/oder BerufspraktikantInnen erfüllt werden, die weder unter Fachkraft- noch Ergänzungskraftstunden fallen.

Bereich 4: Angaben zu Kosten

Allgemeine Erläuterungen zu betriebswirtschaftlichen Begriffen

| | | |
|-------------------------------|---|--|
| Betriebskosten | 4 | Kosten, die zur Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs einer Kindertageseinrichtung anfallen |
| Kosten | 4 | Verzehr von Gütern und Dienstleistungen, der durch die betriebliche Leistungserstellung verursacht wird = betriebszweckbezogene Wertminderung (z. B. Verbrauch von Material) |
| Ausgaben | 4 | Abnahme des Geldvermögens |
| Kosten- und Leistungsrechnung | 4 | Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist Teil des internen Rechnungswesens eines Unternehmens und dient rein unternehmensinternen kurzfristigeren Planungs- und Kontrollzwecken. Sie ermittelt die Wirtschaftlichkeit bzw. das Betriebsergebnis sowohl für das gesamte Unternehmen als auch für einzelne Unternehmensbereiche (Kindertageseinrichtungen). |
| Gemeinkosten | 4 | Gemeinkosten sind Kosten, die beim Träger anteilig für eine Kindertageseinrichtung anfallen und via Schlüssel auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen verteilt werden (z. B. Kosten für zentrale Verwaltungstätigkeiten) |
| Investitionskosten | 4 | Ausgaben für längerfristig nutzbare Vermögensgegenstände (immaterielle und materielle Vermögensgegenstände) |

| | | |
|--|-------|---|
| Kalkulatorische Kosten | 4 | Hierunter versteht man Kosten, denen gar kein oder kein gleich hoher Aufwand gegenübersteht; sie fallen nur rechnerisch an, sie werden nicht tatsächlich bezahlt. Kalkulatorische Kosten sind bspw. Kosten für Miete, die vom Unternehmen veranschlagt werden, obwohl es sich um ein Gebäude in Eigentum handelt, für das keine Miete anfällt. |
| Doppelte Buchführung | 4.0 | Die Doppelte Buchführung bzw. Doppik ist ein Buchführungsverfahren, bei der jeder Geschäftsvorfall zweifach erfasst wird und somit den Periodenerfolg zweifach ermittelt (Bestands- und Erfolgskonto). Die doppelte Buchführung bildet die Grundlage für den Jahresabschluss durch Aufstellen von Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz. |
| Kameralistische Buchführung | 4.0 | Die kameralistische Buchführung bzw. Kameralistik ist ein Buchführungsverfahren, das stellenweise noch in der öffentlichen Verwaltung und der kirchlichen Verwaltung verwendet wird. Bei der kameralistischen Buchführung werden Einnahmen und Ausgaben betrachtet, nicht jedoch Erträge und Aufwendungen wie bei der doppelten Buchführung. |
| Abschreibung | allg. | Erfassung und Verrechnung von Wertminderungen von Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens (z. B. nutzungsbedingter Verschleiß von Spielgeräten) |
| Rücklagen | allg. | Gewinne, die Unternehmen für einen bestimmten Zweck zurücklegen; diese Gewinne werden dem Eigenkapital zugeordnet |
| Erläuterungen zu Begriffen und Abgrenzungen der Investitionen | | |
| Sachanlagen | 4.15 | materielle, längerfristig nutzbare Vermögensgegenstände (z. B. technische Anlagen, Gebäude, Ausstattung, IT-Infrastruktur) |
| Investitionen in die Einrichtung der Räumlichkeiten der Kinder | 4.15 | z. B. Möbel, Matratzen, Spielgeräte |
| Investitionen in die Außenfläche | 4.15 | z. B. Erneuerung des Spielplatzes, Austausch des Sandes, Austausch der Spielgeräte, Spielmaterial |
| Investitionen in IT-Hardware für Räumlichkeiten der Kinder | 4.15 | z. B. Tablets |

| | | |
|--|------|--|
| Investitionen in IT-Hardware für Büros | 4.15 | z. B. Telefonanlage inkl. mobile Endgeräte, Computer, Laptops, Docking-Stationen, Multifunktionsgeräte, Aktenvernichtungsgeräte |
| Investitionen in IT-Software | 4.15 | z. B. Software, die für die Arbeit in der Einrichtung erforderlich ist |
| Investitionen in das Gebäude | 4.15 | z. B. Renovierung, Sanierung, Umbau |
| Erweiterungsinvestitionen | 4.16 | Investitionen, die der Erweiterung der betrieblichen Kapazitäten dienen (z. B. U3-Ausbau, etc.) |
| Ersatzinvestitionen | 4.16 | Investitionen zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Leistungsfähigkeit in längerfristig nutzbare Vermögensgegenstände (z. B. Dach-Erneuerung) |
| Sonstige Mittel (Investitionen) | 4.16 | Mittel, die nicht Eigenmittel des Trägers sind oder durch Förderprogramme bereitgestellt werden, z. B. durch weitere freiwillige kommunale oder kirchliche Zuschüsse |

Bereich 5: Angaben zur Finanzierung

| | | |
|-------------------------|-----|---|
| Gesamteinnahmen | 5.1 | alle Einnahmen, die die Einrichtung verzeichnete; keine Verpflegungseinnahmen |
| Zuschüsse KiBiz | 5.2 | alle KiBiz-Zuschüsse, darunter Zuschüsse Kindpauschalen, Eingruppige Einrichtungen, Waldkindergarten, bezuschussfähiger Mietanteil, FamZ usw. |
| Bundesfördermittel | 5.2 | z. B. Bundesprogramm PiA, Bundes-Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020, Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen, U6-Bundesprogramm (Ausbau Plätze) |
| Landesfördermittel | 5.2 | z. B. Alltagshelfende (ab 2020), Kita Investitionsprogramm 2025 NRW, Ü3 Landesprogramm (Ausbau Plätze); Förderungen im Energiebereich |
| Zuschüsse LWL/LVR | 5.2 | Richtlinienförderung Eingliederungshilfe |
| Eigenmittel des Trägers | 5.2 | z. B. Rücklagen, kirchliche Zuschüsse bei kirchlichen Einrichtungen |

| | | |
|--|-----|--|
| Trägeranteil an den Kindpauschalen gem. § 36 (2) KiBiz | 5.3 | Kirchlicher Träger: 10,3% Träger der freien Jugendhilfe: 7,8% Elterninitiative: 3,4% Träger der öffentlichen Jugendhilfe: 12,5% |
|--|-----|--|
